



7. Gemeinderatssitzung 2005

NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG vom 14. Dezember 2005

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Karl Eichinger
(ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Maximilian
Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler
(ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger
(SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ),
Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Entschuldigt: Thomas Kienast (GRÜNE)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Voranschlag 2005
- 3.) Beschlüsse zum Voranschlag 2006
- 4.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 5.) Hochwassersofortmaßnahmen 2005; Verpflichtungserklärung
- 6.) Verordnung Gebrauchsabgabe

- 7.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkauf
- 9.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten) Grundstücksverkauf
- 10.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1
- 11.) Verpachtung Freibadbuffet
- 12.) Kindergartentransport – Erhöhung der Kilometersätze
- 13.) KG Preinreichs und KG Wendelgraben - Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Personal; Gewährung außerordentliche Vorrückungen

A U S F Ü H R U N G

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2005 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Voranschlag 2006

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2006 lag in der Zeit vom 29. November 2005 bis 13. Dezember 2005 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2006 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2006 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2006 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3.) Beschlüsse zum Voranschlag 2006

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2006 beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2009
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum Voranschlag 2006 sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973
- den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zum Voranschlag 2006 fassen:

- den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2009
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Gesamtbetrag von € 319.759,50 (Bank u. Sparkassen AG € 218.018,50 aufgeteilt auf Konto Allgemein € 73.018,50, Konto ABA Dietmanns-Harruck € 70.000,--, ABA Wurmbrand € 75.000,--; Raiba Groß Gerungs € 65.405,--; Volksbank Groß Gerungs € 36.336,--)
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages in der Höhe von € 3.600.000,--.
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 1.000,--** so ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 4.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger (SPÖ) das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten angesagten Gebarungsprüfung vom 18. November 2005 zur Kenntnis. Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände, des Winterdienstes und der Darlehen bzw. des Schuldendienstes.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

5.) Hochwassersofortmaßnahmen 2005; Verpflichtungserklärung

Sachverhalt:

Von der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung wurden die Hochwasserschäden im Juli 2005 im Bereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit € 40.000,-- veranschlagt. Für die durchzuführenden Sanierungen wurde gemäß Wasserbautenförderungsgesetz ein Kostenaufteilungsschlüssel wie folgt in Aussicht genommen:

| | | | |
|----------|------|-------|-------------|
| Bund | 50 % | d. s. | € 20.000,-- |
| Land NÖ | 35 % | d. s. | € 14.000,-- |
| Gemeinde | 15 % | d. s. | € 6.000,-- |

Um die Bewilligung der anteiligen Landes- und Bundesmittel beantragen zu können ist die Übersendung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs in Form eines Gemeinderatsbeschlusses erforderlich.

VA-Stelle: 1/633 – 0040 VA-Betrag: € 6.500,-- frei: € 6.500,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgenden Gemeinderatsbeschluss fassen:

1. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs stimmt der Sanierung der Hochwasserschäden zu.
2. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Stadtgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
3. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Sanierung mit € 40.000,-- und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß von € 6.000,--.
Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Stadtgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.
4. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentennittel aufzubringen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Verordnung Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 beschlossen, welche am 31. August 2005 im Landesgesetzblatt (LGBl. 3700-4) verlautbart worden ist und am 1. Jänner 2006 in Kraft treten wird.

Mit dieser Gesetzesnovelle werden die folgenden beiden Abgabentatbestände neu geschaffen:

Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch Kanal-, Wasser- und Gasleitungen ist mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längener Metern mit höchstens € 25,40 zu besteuern.

Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch ober- oder unterirdischer Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme ist mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse und mit Ausnahme der Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, je begonnenen hundert Längener Metern mit höchstens € 25,40 zu besteuern.

Die Gemeinde ist aber nur dann berechtigt, diese Leitungen in ihrem Gemeindegebiet durch Erhebung einer Gebrauchsabgabe zu besteuern, wenn sie dies mit Verordnung des Gemeinderates festlegt. Es muss daher auf Grund der neuen Abgabentatbestände eine neue Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer
Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 in der derzeit geltenden Fassung der 4. Novelle (LGBl. 3700-4) wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten der Tarife A und B des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Büro Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 8837/05 vom 30. August 2005 vor.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan soll ein Grundstücksteil aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. auch welche neu ins öffentliche Gut übernommen werden. Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz ist eine entsprechende Gemeindeverordnung erforderlich.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um Berichtigungen der Grundstücksgrenzen, welche sich im Zusammenhang mit der Parzellierung des neu angekauften Grundstückes in der Siedlung Pletzen, ergeben haben.

In das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sollen die in der Vermessungsurkunde GZ 8837/05 vom 30. August 2005 angeführten Trennstücke 1 (1.214 m²), 7 (14 m²), 9 (81 m²) und 13 (618 m²) übernommen werden und das Trennstück 18 (67 m²) soll aus dem öffentlichen Gut entlassen werden. Bezüglich des Trennstückes 18 erfolgte bereits eine 6-wöchige Kundmachung betreffend der beabsichtigten Auflassung welche auch den unmittelbaren Anrainern direkt zugestellt wurde.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

GZ.: 612-5/4/2005

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 30. August 2005, GZ 8837/05 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem Verkehr gewidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen:

KG Groß Gerungs:

| | | |
|------------|---------------|----------------------|
| Übernahme: | Trennstück 1 | 1.214 m ² |
| | Trennstück 7 | 14 m ² |
| | Trennstück 9 | 91 m ² |
| | Trennstück 13 | 618 m ² |

| | | |
|-------------|---------------|-------------------|
| Entlassung: | Trennstück 18 | 67 m ² |
|-------------|---------------|-------------------|

Die o.a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

Betreffend der unter TOP 7 zu beschließenden Entlassung des Teilstückes 18 im Ausmaß von 67 m² liegt ein Ansuchen der Familie Günter und Anna Haider, 3920 Pletzensiedlung 320 vor diese Teilfläche käuflich zu erwerben.

1986 wurde der Familie Haider der Baugrund um € 7,27 (ATS 100,--) Grundkosten plus € 2,91 (ATS 40,--) Aufschließungskosten verkauft.

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat diese Restfläche keine große Bedeutung, sondern ist eher eine zusätzliche Belastung, da diese Fläche auch gepflegt werden müsste. Die Familie Haider hat im Falle eines Verkaufs dieser Fläche an sie eine Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungskosten in der Höhe von € 321,17 zu bezahlen wobei jedoch laut der derzeitigen Wohnbauförderrichtlinie eine Förderung in der Höhe von 50 % gewährt werden würde. Die tatsächliche finanzielle Belastung für die Familie Haider beträgt diesbezüglich somit € 160,59.

Der durchschnittliche Jahresverbraucherpreisindex für 2004 auf Basis 1986 beträgt 148,8.

Wertet man den Preis für den Baugrund in der Höhe von € 7,27 vom Jahr 1986 auf die Basis des Jahres 2004 auf, so würde sich ein m²-Preis von € 10,82 (ATS 148,89) ergeben. Dies wären somit für 67 m² € 724,94.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kamptalstraße 22, vom 30. August 2005, GZ 8837/05 angeführten Flächenstücke Nr. 18 an die Familie Günter und Anna Haider, 3920 Pletzensiedlung 320 verkauft wird.

Als Kaufpreis wird ein m²-Preis von € 10,82 beschlossen. Die Familie Haider hat somit für 67 m² einen Betrag von € 724,94 zu bezahlen. Die Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungskosten wird gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten für die Umschreibung sind ebenfalls von der Familie Haider zu tragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten) Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

Frau Sabine Gattringer, geb. 08.01.1984, Beruf Einzelhandelskauffrau, wohnhaft in 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 35 und Herr Robert Laister, geb. 27.07.1980, Beruf Elektriker, wohnhaft in 3920 Heinreichs 13, haben mit Schreiben vom 14. November 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 390/3 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.025 m² und befindet sich in der Siedlung Hopfenleiten östlich der Liegenschaft von Dr. Penz.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 390/3, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.025 m² zu einem m²-Preis von € 18,17 (ATS 250,--, Gesamtbetrag daher € 18.624,25) an Frau Sabine Gattringer, 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 35 und Herr Robert Laister 3920 Heinreichs 13 beschließen.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Sabine Gattringer und Herr Robert Laister. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist an dem Fischereirevier Zwettl II/1 mit einem Anteil von 7 % beteiligt. Einen Anteil von 10 % besitzt die Stadtgemeinde Zwettl und die restlichen 83 % befinden sich im Eigentum von Johannes Prinz zu Fürstenberg vertreten durch den jeweiligen Leiter der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion derzeit DI Rolf Bernot.

Betreffend des Anteils der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde von der Fürstenberg'schen Forst- & Güterdirektion, 3970 Weitra, Meierhof 73 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet in welchem mitgeteilt wurde, dass die Möglichkeit besteht das Fischereirevier zu einem Betrag von € 4.000,- pro Jahr gemäß NÖ FischG. § 23 Abs. 3 auf die Mindestpachtdauer von 10 Jahren zu verpachten.

Bisher wurden für das Revier Jahreslizenzen an eine Gemeinschaft von älteren Herren ausgegeben. Altersbedingt konnten im Laufe der Jahre immer weniger Jahreslizenzen verkauft werden, sodass die Einnahmen aus Fischereilizenzen schlussendlich nur mehr € 1.593,09 betragen. Diese Einnahmen deckten schon seit Jahren nicht mehr die Ausgaben für Reviertaxe, Besatz und Fischereiaufsicht.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat diesbezüglich auch in den vergangenen Jahren keinerlei Einnahme erhalten.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ersucht ihre Zustimmung zum Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Dkfm. Wolfgang Baumann wohnhaft in 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, zu geben.

Die wesentlichen Inhalte des übermittelten Pachtvertragsentwurfes sind eine Pachtdauer von 10 Jahren vom 1.1.2006 bis 31.12.2015. Vom Bruttopachtschilling von € 4.000,- erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs € 280,-. Der erste zu entrichtende Pachtschilling ist bis spätestens 31.1.2006 und für die folgenden Jahre jeweils im Vorhinein spätestens am 31.1. des jeweiligen Jahres den Verpächtern zu entrichten. Der Pachtschilling wird nach dem VPI 2000 oder nach einem an seine Stelle tretenden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Index wert gesichert. Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der für den Monat November 2005 verlaubliche Index. Der jeweils zu entrichtende Pachtschilling wird von der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion auch namens der Mitverpächter berechnet und vorgeschrieben. Die Mitverpächter erhalten jeweils eine diesbezügliche Kopie.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages betreffend der Ausübung der Fischerei im Revier Zwettl II/1 mit Herrn Dkfm. Wolfgang Baumann, 3950 Grmünd, Stadtplatz 39 zu den o. a. Bedingungen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11.) Verpachtung Freibadbuffet

Sachverhalt:

Derzeit besteht ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Herrn Johann Pachtrog betreffend der Verpachtung des Gastronomiegebäudes der Naturschwimmbadeanlage auf der Parz. Nr. 781, KG Groß Gerungs, Dr.-Carl-Wilfert-Straße Nr. 330. Der Pachtvertrag wurde auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und würde am 30. November 2007 enden. Leider hat Herr Pachtrog Johann ein gesundheitliches Problem welches ihm die Ausübung seines Berufes nicht mehr ermöglicht. Diesbezüglich hat er bereits im August 2005 mitgeteilt, dass er so rasch als möglich das Pachtverhältnis beenden möchte.

Es lagen zwei Ansuchen betreffend der Verpachtung des Gastronomiegebäudes vor. Es haben sich Herr Michael Träxler wohnhaft in 3920 Nonndorf 26 und Herr Manfred Wagner, 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 349 um die Verpachtung des Gebäudes beworben. Herr Manfred Wagner hat jedoch seine Bewerbung nach der Stadtratssitzung am 7.12.2005 zurückgezogen.

In der Stadtratssitzung wurde beschlossen, dass eine schriftliche und geheime Abstimmung zwischen den beiden Bewerbern erfolgen soll. Dies ist jedoch nun nicht mehr erforderlich.

Der Vorsitzende stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Freibadbuffet an Herrn Michael Träxler aus Nonndorf 26 verpachtet werden soll.

Es soll mit ihm folgender Pachtvertrag abgeschlossen werden:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

- a) der **Stadtgemeinde Groß Gerungs**, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs
als Verpächterin
- und
- b) **Herrn Michael Träxler**, 3920 Groß Gerungs, Nonndorf 26
als Pächter wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs - in der Folge kurz Verpächterin genannt, verpachtet an Herrn - im Folgenden kurz Pächter genannt - und dieser pachtet von Ersterer das Gastronomiegebäude der Badeteichanlage auf Parz. 781, KG Groß Gerungs, Dr. Carl-Wilfert-Straße Nr. 330, uneingerichtet. Das Gebäude ist unterkellert und hat ein Ausmaß von 62 m². Vor dem Gastraum ist eine überdachte Freiterrasse und eine Pergola vorgelagert.

II. Benützung des Pachtgegenstandes

Der Pächter wird das Vertragsobjekt für den Betrieb des Gastgewerbes benützen.

III. Pachtzeit und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2006 und wird auf die Zeit von 5 Jahren abgeschlossen und kann sodann jederzeit verlängert werden.

Unbeschadet dieser Regelung ist jedoch die Verpächterin berechtigt, die sofortige Auflösung des Vertrages gegenüber dem Pächter zu erklären, falls dieser mit der Bezahlung des Pachtbetrages trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und gewährter Nachfrist von vierzehn Tagen länger als zwei Monate nach eingetretener Fälligkeit im Rückstand bleiben sollte.

Das Vertragsverhältnis endet weiters, sobald durch ein Elementarereignis, wie zum Beispiel Brandschaden oder Erdbeben, das Vertragsobjekt ganz oder zum überwiegenden Teil zerstört werden sollte.

Außerdem im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens seitens des Pächters.

IV. Höhe und Fälligkeit der Pacht

Der monatliche Pachtzins beträgt monatlich € 142,10 netto + 20 % Ust. in Worten: Euro einhundertvierzigzwei,10 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dieser Pachtbetrag ist jeweils bis zum fünften eines Monats im vorhinein zur Zahlung fällig und wird von der Vermieterin von einem vom Pächter bekannt gegebenen Bankkonto monatlich fällig.

Zur Sicherstellung des monatlichen Pachtbetrages von € 142,10 netto wird zwischen den Vertragsparteien Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß dient der Index der Verbraucherpreise 2000, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist die für das Jahr 2005 geltende Jahresindexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Geltendmachung dieser Wertsicherung obliegt der Verpächterin.

Schwankungen in der Höhe des Pachtbetrages aufgrund der vereinbarten Wertsicherung sind jeweils jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Feber des folgenden Jahres zu verrechnen und zu vergüten.

V. Instandhaltung des Pachtobjektes

- 1.) Der Pächter ist verpflichtet, das Objekt schonend und pfleglich zu behandeln; er haftet der Verpächterin gegenüber für Schäden am Pachtobjekt, soweit diese durch sie selbst, ihre Angestellten oder Besucher und dergleichen am Pachtobjekt verursacht werden, ohne Rücksicht auf Verschulden.
- 2.) Die während der Dauer des Bestandverhältnisses sich als notwendig ergebenden Instandhaltungsarbeiten im Inneren des Pachtobjektes hat der Pächter auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz gegenüber der Verpächterin vorzunehmen.
- 3.) Bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.
- 4.) Die Zugangswege wie auch Parkplätze soweit sie für den Gastgewerbebetrieb Verwendung finden, sind ordnungsgemäß zu säubern, bei Schneefall vom Schnee zu befreien und bei Glatteisbildung entsprechend zu bestreuen. Der Pächter hat diesbezüglich die Verpächterin jederzeit vollkommen klag- und schadlos zu halten.

VI. Sonstiges

Die gänzliche oder auch nur teilweise Weiterverpachtung oder auch jede sonstige unentgeltliche Überlassung des Vertragsobjektes an dritte Personen ist dem Pächter nicht gestattet.

Der Pächter verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der EVN und der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Gastgewerbebetrieb einen eigenen Stromzähler installieren zu lassen und einen eigenen Wasserverbrauchszähler einzubauen.

Alle mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

Der Gastgewerbebetrieb ist ganzjährig zu führen (nicht nur zur Badezeit).

Der Pächter übernimmt für die Gemeinde das Inkasso der Eintrittsgelder der Badegäste.

Der Pächter erhält 5 % des kassierten Eintrittsgeldes. Der Betrag wird nach Ende der Badesaison jährlich durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt.

Der Pächter haftet für die Sicherheit seiner Gäste auch außerhalb der Badezeiten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Gastgewerbebetriebes, außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades, nicht in den Badearealbereich gelangen können.

Die Parteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, dass ihnen nach den gegebenen Verhältnissen der tatsächliche Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und sie mit diesem Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung einverstanden sind.

Änderungen dieses Vertrages oder auch Ergänzungen desselben bedürfen zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

VII. Beendigung des Pachtverhältnisses

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Pachtgegenstand in bezugsfähigem Zustand zurückzustellen. Allfällige, durch den Pächter am Pachtobjekt

durchgeführte Änderungen sind über Verlangen der Verpächterin zu beseitigen. Eine Rückerstattung für Aufwendungen am Pachtgegenstand durch den Pächter wird seitens der Verpächterin nicht geleistet.

VIII. Gebühren und Vertragsaufbereitung

Die aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages entstehenden Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original erhält der Pächter. Die Verpächterin erhält eine Kopie.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler (ÖVP), Konrad Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Anton Schrammel (ÖVP), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Dagegen: Alexandra Ambrosch (SPÖ), Erwin Pscheid (SPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ) und Franz Schweifer (SPÖ)

12.) Kindergartentransport – Erhöhung der Kilometersätze

Sachverhalt:

Herr Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42 hat stellvertretend für die im Kindergartentransport tätigen Firmen bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Erhöhung des Kilometersatzes angesucht. Als Begründung werden die Erhöhungen der Treibstoffpreise und Fahrzeughaltungskosten angeführt. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die derzeit angewendeten Sätze bereits seit dem Jahre 1998 nicht erhöht wurden.

Derzeit wird für einen Bus von 5 bis 8 Sitzplätzen ein Betrag von netto € 0,65 je km bezahlt.

Für einen Kleinbus wird ein Betrag von netto € 1,09 je km bezahlt.

Laut Preistabelle für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2005/2006 werden für einen PKW mit 5 bis 8 Sitzplätzen ohne Fahrer bis 20 km € 0,90 je km bezahlt. Für Omnibusse von 9 bis 19 Sitzplätzen € 1,51 je km und für Omnibusse von 20 bis 29 Sitzplätzen € 1,95 je km. Bei diesen Preisen handelt es sich jeweils um Nettopreise.

Im Kindergartenjahr 2004/2005 wurde von der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgende Beträge für Kindergartentransportkosten ausbezahlt:

Fa. Laister, Groß Gerungs 82

53,10 km x 184 Tage = 9.770,40 km x 1,09 = netto € 10.649,74

Fa. Klein Werner, Dietmanns 42

70,40 km x 184 Tage = 12.953,60 km x 0,65 = netto € 8.419,84

48,40 km x 184 Tage = 8.905,60 km x 1,09 = netto € 9.707,10

Fa. Herbert Faltin, Nonndorf 31
114,46 km x 184 Tage = 21.060,64 km x 0,65 = netto € 13.689,42

Fa. Eschelmüller, Thail 60
37 km x 184 Tage = 6.808 km x 0,65 = netto € 4.425,20

Die Gesamtkosten für den Kindergartentransport betragen somit für das Jahr 2004/2005 insgesamt netto € 46.891,30 bei 59.498,24 gefahrenen Kilometer.

Dies ergibt einen Durchschnittskilometerpreis von netto € 0,79.

Auf Grund von Nachfragen bei den umliegenden Gemeinden wurde mitgeteilt, dass derzeit km-Sätze wie folgt zur Anwendung kommen:

Arbesbach

Netto € 0,99 je gefahrenen Kilometer. Es erfolgt jedoch keine Unterscheidung betreffend der Größe des Transportfahrzeuges.

Langschlag

Kleinbus netto € 0,77

Rappottenstein

Kleinbus netto € 0,77

Die Problematik einer km-Preis-Erhöhung liegt darin, dass der Beitrag der Eltern für den Kindergartentransport teilweise eine schmerzhaft Dimension angenommen hat. Der Kostenbeitrag für die Eltern wird in jener Form ermittelt, dass von den Nettotransportkosten die Förderung des Landes abgezogen wird und der verbleibende Betrag je zur Hälfte zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt wird.

Nach dieser Berechnung mussten die Eltern in den vergangenen Jahren folgende Beiträge zu den Kindergartentransportkosten je Kind bezahlen:

2004/2005 brutto € 247,50

2003/2004 brutto € 299,20

2002/2003 brutto € 247,50

2001/2002 brutto € 242,--

Der Zuschuss der NÖ Landesregierung wird so berechnet, dass für einen Kleinbus je gefahrenem km ein Betrag von € 0,22 und für einen Autobus ein Betrag von € 0,54 gerechnet wird. Dann kommt es auf die Finanzkraft der Gemeinde nach dem vom Land NÖ berechneten gewichteten pro Kopf-Einkommen an. Liegt man unter diesem Wert, so erhält man 75 % Förderung ansonsten nur mehr 33 %.

Jede Erhöhung der Kilometersätze bewirkt nicht nur eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde sondern auch eine Erhöhung der Beiträge der Eltern zu den Transportkosten. Die Kindergartentransportkosten werden von den Eltern teilweise bereits als sehr hoch empfunden wodurch teilweise Eltern dazu übergehen ihre Kinder selber in den Kindergarten zu fahren.

Antrag Herbert Reisinger (SPÖ):

Die SPÖ stellt den Antrag, dass sie zwar für eine Erhöhung der Tarife für die Transportunternehmen ist, jedoch die Zusatzkosten nur von der Gemeinde getragen werden soll.

Der Herr Bürgermeister als Vorsitzender bringt diesen Antrag nicht zur Abstimmung, da von Herrn Gemeinderat Reisinger kein Vorschlag über eine Bedeckung vorgebracht werden konnte.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in Zukunft folgende Tarife an die mit dem Kindergartentransport beschäftigten Firmen bezahlt werden:

Kleinbus netto € 0,77 und für einen größeren Bus netto € 1,25

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler (ÖVP), Konrad Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Anton Schrammel (ÖVP), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Dagegen: Alexandra Ambrosch (SPÖ), Erwin Pscheid (SPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ) und Franz Schweifer (SPÖ)

13.) KG Preinreichs und KG Wendelgraben - Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Preinreichs geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage hat ergeben, dass sich 100 % der Liegenschaftseigentümer für die Errichtung einer kommunalen Anlage entschlossen haben.

In der Ortschaft Wendelgraben hat die geheim durchgeführte Abstimmung ergeben, dass 90,91 % der Liegenschaftseigentümer für die Errichtung einer kommunalen Anlage sind.

Diesbezüglich muss nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Preinreichs (Ortschaft Preinreichs) und in der KG Wendelgraben (Ortschaft Wendelgraben) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und in eine noch zu errichtenden Kläranlage eingeleitet werden müssen.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer.

KG Preinreichs:
Preinreichs 16 (Familie Anderl Johann und Maria)

KG Wendelgraben:
Wendelgraben 1 (Familie Öschelmüller Brigitta)
Wendelgraben 15 (Familie Rauch Alois und Hermine)
Wendelgraben 16 (Familie Lackinger Ina)

Die Errichtung der Kläranlage wird voraussichtlich in den Jahren 2006 bzw. 2007 erfolgen.

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer ausgesendet, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

14.) Personal; Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

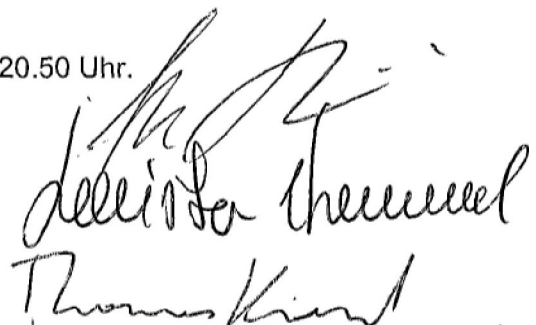
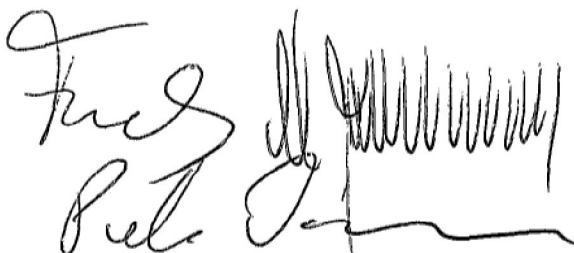
Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr und lädt zu einem kleinen Imbiss ein.

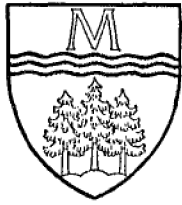
Gemeinderat Herbert Reisinger (SPÖ) wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Auch Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ) wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Gemeinderätin Angelika Schmidt (Grüne), stellvertretend für Stadtrat Thomas Kienast, wünscht ebenfalls namens ihrer Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.





Muster

Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612
Telefax: 02812 / 8612-32

Kundmachung

bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten öffentlichen Kanalisationsanlage Preinreichs bzw. Wendelgraben

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 unter Tagesordnungspunkt 13 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Preinreichs (Ortschaft Preinreichs) und in der KG Wendelgraben (Ortschaft Wendelgraben) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in eine in der KG Preinreichs noch zu errichtende Kläranlage einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer.

KG Preinreichs:

Preinreichs 16 (Familie Anderl Johann und Maria)

KG Wendelgraben:

Wendelgraben 1 (Familie Öschelmüller Brigitta)

Wendelgraben 15 (Familie Rauch Alois und Hermine)

Wendelgraben 16 (Familie Lackinger Ina)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 15. Dezember 2005 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 26. Jänner 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaften Preinreichs und Wendelgraben geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 15. Dezember 2005** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 23. Februar 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässer aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 15. Dezember 2005**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 23. Februar 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 15. Dezember 2005
Abzunehmen am: 27. Jänner 2006



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **M i t t w o c h** , den **14. Dezember 2005**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

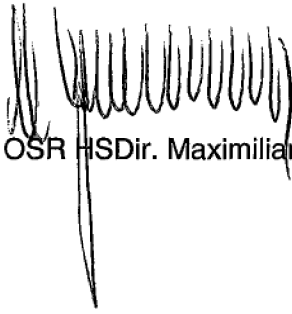
- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Voranschlag 2006
- 3.) Beschlüsse zum Voranschlag 2006
- 4.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 5.) Hochwassersofortmaßnahmen 2005; Verpflichtungserklärung
- 6.) Verordnung Gebrauchsabgabe
- 7.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkauf
- 9.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten) Grundstücksverkauf
- 10.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1
- 11.) Verpachtung Freibadbuffet
- 12.) Kindergartentransport – Erhöhung der Kilometersätze
- 13.) KG Preinreichs und KG Wendelgraben - Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage

./2

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

14.) Personal; Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Der Bürgermeister



OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 07.12.2005

Angeschlagen am: 07.12.2005
Abgenommen am: 15.12.2005